

# Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8-29084/2011-2

Bearbeiter: Walter Steiger

Betreff:

Hydraulische Sanierung Andritz, BA 137  
Annahme des Förderungsvertrages  
des Bundesministeriums für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Für eine Förderung im Nominale von € 399.596,00

Finanz- Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss:

BerichterstellerIn:

.....  
Graz, 19.01.2012

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2010, GZ.: A 8-41291/2009-30, die Projektgenehmigung „Hydraulische Sanierung Andritz, BA 137“ mit Gesamtkosten in Höhe von € 5.330.000,-- beschlossen.

Die entsprechenden Förderungsansuchen wurden mit Schreiben vom 28.07.2011, GZ.: A 8-29084/2011-1, im Wege über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt.

Das Projekt der Stadt Graz wurde in der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft am 02.12.2011 vorgelegt und positiv beurteilt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., 1092 Wien, Türkenstraße 9, hat der Stadt Graz unter Antragsnummer B102426 vom 02.12.2011 einen Förderungsvertrag unterbreitet, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

## 1. Gegenstand der Förderung:

Abwasserbeseitigungsanlage – BA 137 Hydraulische Sanierung Andritz

Die Funktionsfähigkeitsfrist wurde mit 31.12.2013 und die Endabrechnungsfrist mit 31.12.2015 festgesetzt. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

## 2. Art und Höhe der Förderung:

Für das beschriebene Vorhaben beträgt der Fördersatz 8 % der förderbaren Investitionskosten von € 4.370.000,00 addiert um vorläufige Pauschalen von € 49.996,00, somit eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 399.596,00.

## 3. Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der Förderung in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen erfolgt nach dem vorläufigen Zuschussplan.

- a) Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25% der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- b) Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des ersten Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden zwei weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist durchgeführt werden.
- c) Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 3,03 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- d) Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden die Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

Für die Realisierung des vorliegenden Projektes kann nunmehr von folgender Finanzierung ausgegangen werden:

Anschlussgebühren:	€	0,--
Eigenmittel:	€	3,664.504,--
Bundesförderung:	€	399.596,--
Landesmittel:	€	<u>305.900,--</u>
Gesamtsumme	€	<u><u>4.370.000,--</u></u>

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss daher den

### A n t r a g

Der Gemeinderat wolle gemäß §45 Abs 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr. 42/2010 beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Wien, Antragsnummer B102426 vom 02.12.2011, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von € 399.596,00 gewährt wird, vorbehaltlos an.

Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

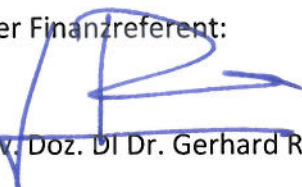
Der Bearbeiter:

  
(Walter Steiger)

Der Abteilungsvorstand

  
(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

  
(Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:



Landeshauptstadt Graz  
Europaplatz 20  
8010 Graz

Bearbeiter/in: Gertraud Emberger 0043-1-31631/314

Wien, am 02.12.2011

## FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz**.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B102426**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 137 Hydraulische Sanierung Andritz
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2013

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 29.11.2011 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 02.12.2011 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.
- 1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

### 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz 8,00%  
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten EUR 4.370.000,00

die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	EUR	46.548,00
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	EUR	3.448,00
die vorläufige Pauschale für Kataster	EUR	0,00

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 399.596,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 3,03 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

### 3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

An die  
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
 Türkenstraße 9  
 1092 Wien


## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 02.12.2011, Antragsnummer **B102426**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 137 Hydraulische Sanierung Andritz.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

<b>• Anschlussgebühren</b>	EUR	—
<b>• Eigenmittel</b>	EUR	<u>3.664.504,-</u>
<b>• Landesmittel</b>	EUR	<u>305.900,-</u>
<b>• Bundesmittel</b>	EUR	<u>399.596,-</u>
<b>• Restfinanzierung</b>	EUR	—
<b>Förderbare Gesamtinvestitionskosten</b>	EUR	<u>4.370.000,-</u>

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer



Siegel

\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



# Zuschussplan

Antragsnummer: **B102426**

Fördernehmer: **Landeshauptstadt Graz**

Name: **BA 137 Hydraulische Sanierung Andritz**

Planversion: 1

Druckdatum: 06.12.2011

**KOMMUNAL** PUBLIC  
**KREDIT** CONSULTING

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	4.370.000,00	
Förderbarwert:	399.596,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.01.2012	
Barwertzinsatz:	3,03	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2012	BZ	1.288,00	1.268,78	19,22	plan
31.12.2012	BZ	2.147,00	2.083,39	63,61	plan
30.06.2013	BZ	3.006,00	2.873,41	132,59	plan
31.12.2013	BZ	3.865,00	3.639,39	225,61	plan
30.06.2014	FZ	13.175,00	12.220,80	954,20	plan
31.12.2014	FZ	13.109,00	11.978,11	1.130,89	plan
30.06.2015	FZ	13.043,00	11.739,94	1.303,06	plan
31.12.2015	FZ	12.978,00	11.507,10	1.470,90	plan
30.06.2016	FZ	12.913,00	11.278,60	1.634,40	plan
31.12.2016	FZ	12.848,00	11.054,35	1.793,65	plan
30.06.2017	FZ	12.784,00	10.835,14	1.948,86	plan
31.12.2017	FZ	12.720,00	10.620,00	2.100,00	plan
30.06.2018	FZ	12.656,00	10.408,87	2.247,13	plan
31.12.2018	FZ	12.593,00	10.202,49	2.390,51	plan
30.06.2019	FZ	12.530,00	9.999,95	2.530,05	plan
31.12.2019	FZ	12.467,00	9.801,18	2.665,82	plan
30.06.2020	FZ	12.405,00	9.606,90	2.798,10	plan
31.12.2020	FZ	12.343,00	9.416,22	2.926,78	plan
30.06.2021	FZ	12.281,00	9.229,10	3.051,90	plan
31.12.2021	FZ	12.220,00	9.046,21	3.173,79	plan
30.06.2022	FZ	12.159,00	8.866,73	3.292,27	plan
31.12.2022	FZ	12.098,00	8.690,58	3.407,42	plan
30.06.2023	FZ	12.038,00	8.518,42	3.519,58	plan
31.12.2023	FZ	11.978,00	8.349,47	3.628,53	plan
30.06.2024	FZ	11.918,00	8.183,67	3.734,33	plan
31.12.2024	FZ	11.858,00	8.020,95	3.837,05	plan
30.06.2025	FZ	11.799,00	7.861,93	3.937,07	plan
31.12.2025	FZ	11.740,00	7.705,88	4.034,12	plan
30.06.2026	FZ	11.681,00	7.552,73	4.128,27	plan
31.12.2026	FZ	11.623,00	7.403,07	4.219,93	plan
30.06.2027	FZ	11.565,00	7.256,19	4.308,81	plan
31.12.2027	FZ	11.507,00	7.112,05	4.394,95	plan
30.06.2028	FZ	11.449,00	6.970,60	4.478,40	plan
31.12.2028	FZ	11.392,00	6.832,39	4.559,61	plan
30.06.2029	FZ	11.335,00	6.696,75	4.638,25	plan
31.12.2029	FZ	11.278,00	6.563,63	4.714,37	plan
30.06.2030	FZ	11.222,00	6.433,57	4.788,43	plan
31.12.2030	FZ	11.166,00	6.305,93	4.860,07	plan
30.06.2031	FZ	11.110,00	6.180,67	4.929,33	plan
31.12.2031	FZ	11.054,00	6.057,74	4.996,26	plan
30.06.2032	FZ	10.999,00	5.937,64	5.061,36	plan
31.12.2032	FZ	10.944,00	5.819,78	5.124,22	plan
30.06.2033	FZ	10.889,00	5.704,12	5.184,88	plan
31.12.2033	FZ	10.835,00	5.591,13	5.243,87	plan
30.06.2034	FZ	10.781,00	5.480,24	5.300,76	plan
31.12.2034	FZ	10.727,00	5.371,41	5.355,59	plan
30.06.2035	FZ	10.673,00	5.264,61	5.408,39	plan
31.12.2035	FZ	10.620,00	5.160,29	5.459,71	plan
30.06.2036	FZ	10.567,00	5.057,91	5.509,09	plan
31.12.2036	FZ	10.514,00	4.957,43	5.556,57	plan
30.06.2037	FZ	10.461,00	4.858,83	5.602,17	plan
31.12.2037	FZ	10.409,00	4.762,53	5.646,47	plan
30.06.2038	FZ	10.357,00	4.668,02	5.688,98	plan
31.12.2038	FZ	10.336,34	4.589,18	5.747,16	plan
<b>Summe</b>		<b>594.453,34</b>	<b>399.596,00</b>	<b>194.857,34</b>	